

Reglement für die ecoProdukte und Nutzung der Marken



Impressum

Herausgeber und Konzeption
Verein ecobau
Röntgenstrasse 44
8005 Zürich
www.ecobau.ch

ecobau ist der Verein von öffentlichen Bauherrschaften und Bildungsinstitutionen, die sich zum Ziel gesetzt haben, das nachhaltige Planen und Bauen von Gebäuden in der Schweiz zu verankern. Hierfür bieten wir nutzerfreundliche Nachschlagewerke, Checklisten und Arbeitsmittel. Unsere Standards integrieren wir in die Gebäudelabels Minergie-ECO und SNBS. Wir zertifizieren Baumaterialien und -teile nach gesundheitsrelevanten und ökologischen Kriterien, um Bauherren, Architektinnen und Fachplanern die Produktauswahl zu vereinfachen. Zudem organisieren wir Weiterbildungen und sind Auskunftsstelle für Planer und Architekten.

Begleitgruppe (Fachbereich Material)

Christian Pestalozzi, Pestalozzi & Stäheli GmbH, Basel (Leitung), Martin Kilga, sinum AG, St. Gallen; Matthias Klingler, Büro für Umweltchemie, Zürich; Severin Lenel, Verein ecobau, Zürich; Stefan Schrader, Büro für Nachhaltigkeit am Bau, Zürich, Daniel Savi, Büro für Umweltchemie, Zürich.

Bearbeitung

Marianne Stähler, Patricia Roth, Verein ecobau Zürich

Download und Copyright

Dieses Dokument ist als Download verfügbar: <https://www.ecobau.ch/de/instrumente/Reglement-2025>

Nachdruck, Vervielfältigung und Veröffentlichung sind erlaubt.

© ecobau – Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffe.....	4
2	Nutzung des Gütesiegels.....	4
3	Bewertungsbestimmungen	5
	3.1 Welche Produkte werden bewertet?.....	5
	3.2 Bewertungskriterien und -systematik.....	5
4	Ablauf der Bewertung und Veröffentlichung	7
	4.1 Allgemeine Bestimmungen	7
	4.2 Ablauf der Bewertung.....	7
	4.3 Einzureichende Unterlagen.....	8
	4.4 Unterlagen für den Nachweis der Holzherkunft	9
	4.5 Angaben und Nachweise zu den Inhaltsstoffen	10
	4.6 Unterlagen zum Nachweis des Absenkpfad.....	12
	4.7 Unterlagen für den Nachweis Entsorgung	13
	4.8 Prüfung und Beurteilung der eingereichten Unterlagen.....	18
	4.9 Publikation und Nutzung durch den Hersteller.....	18
	4.10 Verwendung der Bewertungsbestätigung	18
5	Werkzeuge und Nachweise für die Produktbeurteilung	19
	5.1 Rechner Graue Energie und Treibhausgasemissionen für Putze und Mörtel.....	19
	5.2 Rechner Graue Energie und Treibhausgasemissionen für PVC-Bodenbeläge.....	19
	5.3 Lösemittelrechner Kunstharzbeläge	19
	5.4 Rechner Graue Energie und Treibhausgasemissionen für Holzprodukte.....	20
	5.5 Anerkannte Emissionsbewertung für Formaldehydemissionen aus Mineralfaserdämmstoffen	20
	5.6 Anerkannte Emissionsbewertung für Putze.....	20
	5.7 Anerkannter Emissionsbewertung für bewitterte Bitumen- oder EPDM- Dachbahnen	21
6	Veröffentlichung von Daten.....	22
7	Geltungsdauer der Bewertung.....	22
8	Gebühren	22
9	Qualitätssicherung und Sanktionen.....	22
10	Rekursmöglichkeiten	23
11	Haftung und Vertraulichkeit	23
12	Schlussbestimmungen	24

Änderungschronik

Version	Änderungen gegenüber Vorversion	Datum
2025V2	Kap. 3.1.: Korrektur: Bauschäume werden nicht bewertet.	9.04.2024
2025V1	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung des Nutzungsrechts insbes. bei mehreren Verwendungszwecken (Kap. 2) • Vollständige Überarbeitung des Kapitels 3 und 4. Konkretisierung der Nachweise und Dokumentation bei Antragsstellung 	1.01.2025
2024V1	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung: Soweit dies rechtlich zulässig ist unterrichtet ecobau den Nutzenden vor einer solchen Weitergabe an Gerichte oder Behörden (Kap. 9.2). 	3.02.2024
2021V1	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassungen der Schreibweisen und Bezeichnungen gemäss neuem Corporate Design von ecobau 	9.04.2021
2019V1	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Schreibweise Minergie, Instrumente ecobau und Websites Verweise. • Einverständniserklärung Hersteller für die Veröffentlichung der Daten für Kontaktperson und rel. Bewertungsdaten und dem Eintrag in den techn. Newsletter ecobau (Kap. 4.5.) • Hinweis zum Ort der Methodik Baumaterialien ecobau auf der Website von ecobau (Kap. 3.2.) • Konkretisierung der Kommunikation bei Methodikänderungen (Kap. 3.2.) • Zuständigkeit für Entwicklung der Methodik Baumaterialien ecobau gemäss neuer Organisation 2017 von ecobau (Kap. 3.2.) • Aufnahme des Begriffs Bauteile (Kap. 3.1.) 	23.04.2019

Die Anpassungen ab 2025/V01 zur Vorversion werden in **Gelb** markiert

Präambel

Der Dachmarke ecobau (separates Reglement) gehören die Produktstandards (nachfolgend Gütesiegel genannt) eco1, eco2 und ecoBasis. Die deutsche Sprachversion hat Vorrang.

Dieses Reglement beschreibt u.a.

- welche Produkte bewertet werden können
- den Prozess der Bewertung und der Rezertifizierung
- Die erforderlichen Nachweise, die für eine Bewertung notwendig sind.

Dies geschieht aufbauend auf dem von ecobau verabschiedeten Dokument «Methodik Baumaterialien ecobau» (inkl. aller Anhänge) in der jeweils aktuellen Version, welche die Grundlage bildet für die gültigen Bewertungskriterien und deren Bewertungssystematik.

Des Weiteren regelt es markenrechtliche Themen und die Verwendung der Gütesiegel.

1 Begriffe

Gütesiegel eco1, eco2, ecoBasis

Die Gütesiegel eco1, eco2 und ecoBasis bezeichnen und qualifizieren Bauprodukte, die eine sehr gute bis gute umwelt- und gesundheitsrelevante Leistung aufweisen und keine Ausschlussvorgaben von Minergie-ECO verletzen. Ziel der drei Ausprägungen des Gütesiegels ist es, das Vertrauen der Architekten und Planerinnen in ökologische Leistungen von Bauprodukten zu stärken und die Nachweise der Vorgaben zu den Baumaterialien im Zusatz ECO und dem SNBS zu erleichtern. Die bewerteten Produkte und Bauteile leisten einen positiven Beitrag zur Ressourcenschonung, zur Senkung der Gesundheits- und Umweltbelastung in der Nutzung, verfügen über einen definierten Entsorgungsweg und verletzen kein Ausschlussvorgaben von Minergie-ECO.

Eigentümerin und Trägerschaft

Eigentümerin der Marke (Gütesiegel) ist der Verein ecobau. Das Gütesiegel ist als geistiges Eigentum beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragen. Die Eigentumsrechte unterliegen ausschliesslich dem Verein ecobau. Es besteht kein unbedingter Anspruch des Nutzenden auf Bewertung gegen den Willen des Vereins ecobau.

Der Verein ecobau setzt sich aus Bund (KBOB), Kantonen, Gemeinden und Bildungsinstitutionen im Bau (gemäss Mitgliederliste Website ecobau) zusammen. Er arbeitet mit weiteren Partnern zusammen und stellt sicher, dass die Gütesiegel in den eigenen Planungswerkzeugen (z.B. ecoBKP, ecoDevis) und den Partner-Tools (Gebäudelabel Zusatz ECO zu den Minergie Baustandards, Gebäudelabel Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS), nach CRB zertifizierten Devisierungsprogrammen und dem NPK Viewer) Eingang finden.

Nutzende/Antragstellerinnen

Nutzende/Antragstellerinnen sind Hersteller, Vertriebspartnerinnen und Händler von Bauprodukten/Bauteilen, die die Gütesiegel für ihre Bauprodukte verwenden können.

2 Nutzung des Gütesiegels

Die Nutzung der Marke ecobau ist nicht Bestandteil dieses Reglements.

Erfüllt ein Bauprodukt das entsprechende Gütesiegel, so können Hersteller, Vertriebspartnerinnen und Händler dieses Siegel auf das bewertete Produkt oder auf die Marketing- und Informationsunterlagen

(Schriften, Videos, Internet-Publikationen) aufdrucken. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf das bewertete Produkt/Bauteil mit einem eindeutigen Produkt-/Bauteilnamen. Das Gütesiegel ist einem bestimmten Verwendungszweck zugeordnet. In Ausnahmefällen erlaubt die Geschäftsstelle die Verwendung des Gütesiegels für Produktfamilien. Ein Produkt kann mehreren Verwendungszwecken zugeordnet werden und damit die Bewertung unterschiedlich pro Verwendungszweck ausfallen. Diese Bewertungsunterschiede muss in der Kommunikation seitens Nutzende des Gütesiegels klar erkennbar sein.

Die produktunabhängige weitere Verwendung für Informationsveranstaltungen, Unternehmensbeschreibungen bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsstelle des Vereins ecobau. Veranstalter oder Herausgeber holen für den Anlass oder für das Informationsprodukt bei der Geschäftsstelle ecobau die Genehmigung ein. Dabei muss gleichzeitig eine Information über Aktivitäten und Ablauf stattfinden. Die Genehmigung erlaubt die mündliche und schriftliche Werbung mit der Marke eco1, eco2 und ecoBasis in Bezug auf das jeweilige Informationsprodukt.

Der geographische Anwendungsbereich dieses Reglements erstreckt sich auf die Schweiz und das Fürstentum Lichtenstein.

3 Bewertungsbestimmungen

3.1 Welche Produkte werden bewertet?

Die Grundlage für die Bewertung ist die aktuelle Methodik Baumaterialien ecobau. Produkte können bewertet werden, wenn sie die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen.

- Nur Materialien, d.h. keine Baumaschinen, keine Bauleistungen wie z. B. Aushubarbeiten
- Materialien für Gebäude und für die Umgebungsgestaltung von Gebäuden
- Materialien für Neubau, Modernisierung, Instandsetzung (Erneuerung, Renovation), jedoch nicht für die Instandhaltung (Unterhalt, Reparaturen), z. B. keine Reinigungsmittel
- Keine mobilen Möbel (Tische, Stühle) und Geräte (Fernseher, Computer, Küchengeräte)
Hinweis: feste Möblierungen wie z. B. Einbauschränke werden bewertet
- Keine Verbindungs-, Befestigungs- und Montageprodukte wie z. B. Schrauben, Bauschäume.
Ausnahme: Bewertet werden Klebstoffe, Bauschäume, Unterkonstruktionen von hinterlüfteten Fassaden
- Faustregel: Produkte aus BKP 2 und teilweise aus BKP 4.
- Bewertung von Beschichtungen durch die Stiftung Farbe: Am Bau applizierbare Beschichtungen mit einer Schichtdicke < 1.0 mm für die Innen- und Aussenanwendung sind nicht Gegenstand der „Methodik Baumaterialien ecobau“. Sie werden durch die Schweizer Stiftung Farbe (Umweltetikette) bewertet. Anhang 4 der Methodik Baumaterialien zeigt die Gleichwertigkeit der Umwelt-Etikette mit den Bewertungsklassen der ecoProduktliste bzw. den Kennzeichnungen im ecoDevis und im ecoBKP.

Bei Produktanträgen zu speziellen Produkten ausserhalb dieser Abgrenzung entscheidet die Geschäftsstelle in Absprache mit den Produktbewerterinnen situativ. Möglich ist auch eine Bestätigung durch einen Fachberater (nicht durch ecobau), dass das Produkt keine Ausschlussvorgaben von Minergie-ECO verletzt.

Zu Materialien, die durch ecobau nicht bewertet werden, zu Maschinen und Bauleistungen sind im ecoBKP dennoch Aussagen möglich.

3.2 Bewertungskriterien und -systematik

Die Grundlage ist die mit der Bauwirtschaft erarbeitete und bis heute vom zuständigen Fachbereich Material weiterentwickelte Methodik Baumaterialien ecobau mit ihren Anhängen. Zusätzlich wurden die

Ausschlussvorgaben von Minergie-ECO als Mindestanforderung miteinbezogen. Im Zentrum der Bewertung stehen die Phasen: Herstellung, Nutzung und Entsorgung von Baumaterialien/Bauteilen.

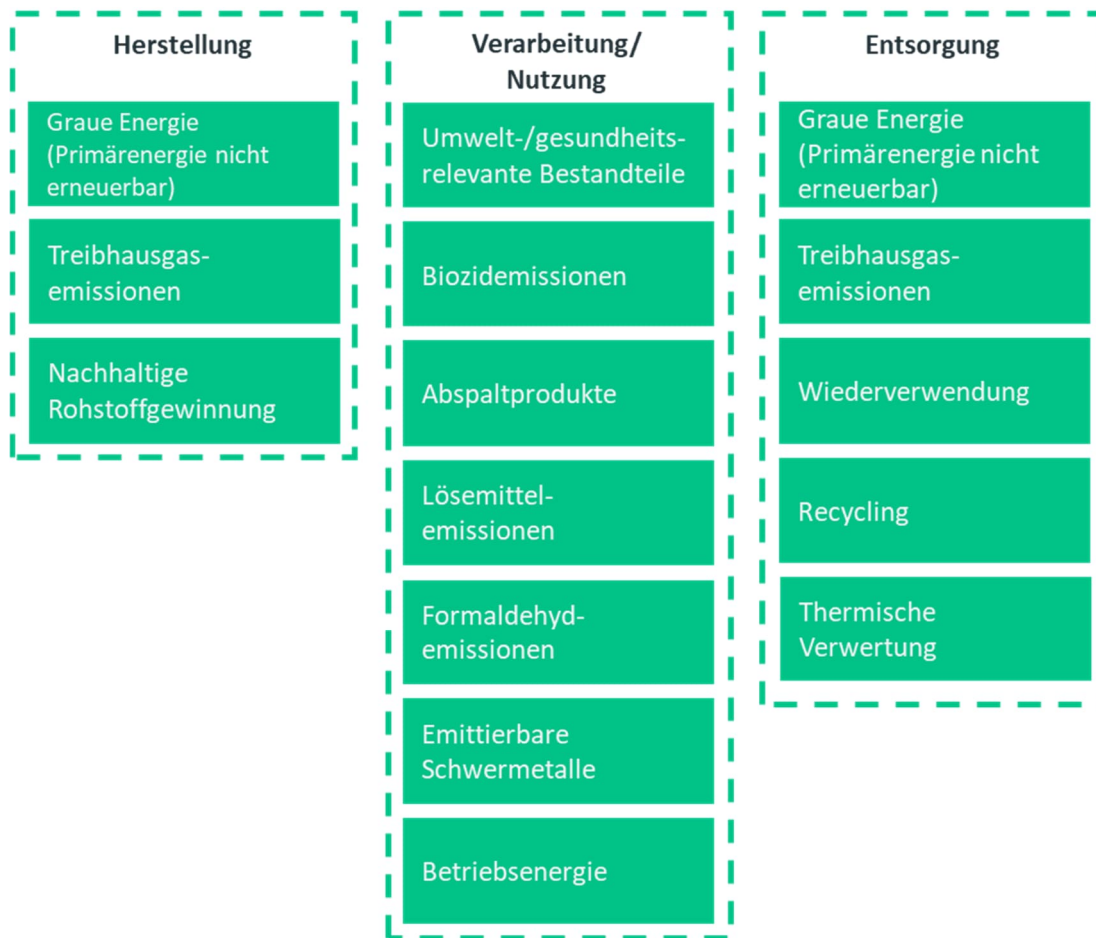


Abbildung 1: Übersicht über die Bewertungskriterien

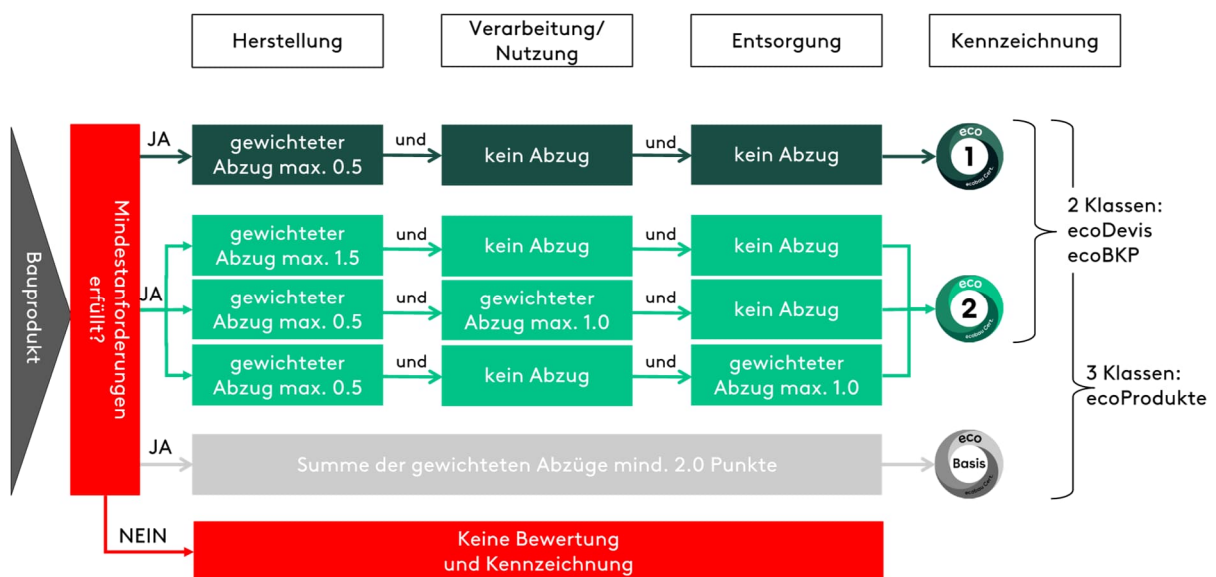


Abbildung 2: Bewertungssystematik der Methodik Baumaterialien ecobau

Die Bewertungssystematik (Kap. 2), die Bewertungskriterien (Kap. 3) und eine Übersicht über die Bewertungssystematik aller Produktgruppen (Anhang 3) sind in der Methodik Baumaterialien ecobau ersichtlich.

Die Produkte werden gekennzeichnet mit eco1 (entspricht ecoBKP/ecoDevis 1. Priorität) oder eco2 (entspricht ecoBKP/ecoDevis 2. Priorität) und ecoBasis (Verletzt keine Ausschlussvorgaben von Minergie-ECO). Die aktuell gültige Version der Methodik Baumaterialien ecobau und deren Anhänge sind auf der Website ecobau veröffentlicht. Änderungen der Bewertungsregeln werden den betroffenen Nutzenden über den Newsletter ecobau kommuniziert.

Die aktuelle Bewertung ist auch bei Änderungen der Bewertungsregeln maximal bis zum Ablauf der Gültigkeit der Produktbewertung gültig. Anlässlich der Rezertifizierung müssen die neuen Anforderungen erfüllt werden. Nach Ablauf der Gültigkeit der Bewertung darf die Bewertung ecoProdukte nicht mehr für diejenigen Produkte verwendet werden.

4 Ablauf der Bewertung und Veröffentlichung

Im Folgenden wird der Ablauf der Bewertung beschrieben und die jeweils spezifischen Unterlagen, die eingereicht werden müssen.

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Bewertung und Listung im ecoProdukteverzeichnis kann von jedem Hersteller oder von seiner autorisierten Vertreterin beantragt werden. Die durch die Geschäftsstelle akzeptierten Arbeitssprachen sind Deutsch und Französisch. Die Geschäftsstelle und die Fachpersonen für die Bewertung sind bemüht (ab Zahlungseingang), die Bewertung und Listung innert 45 Tagen umzusetzen.

Die wichtigsten Informationen und die aktuellen Antragsformulare befinden sich auf der Website: www.ecobau.ch/ecoProdukte/Bestimmungen.

Folgende E-Mail-Adresse steht für Anfragen zur Verfügung: produkte@ecobau.ch

Telefonische Auskünfte über die Produkte werden von der Geschäftsstelle ecobau während den Bürozeiten von Dienstag - Freitag unter Telefon 044 241 27 40 oder 44 erteilt.

4.2 Ablauf der Bewertung

In der folgenden Graphik ist der Ablauf der Bewertung schematisch dargestellt.

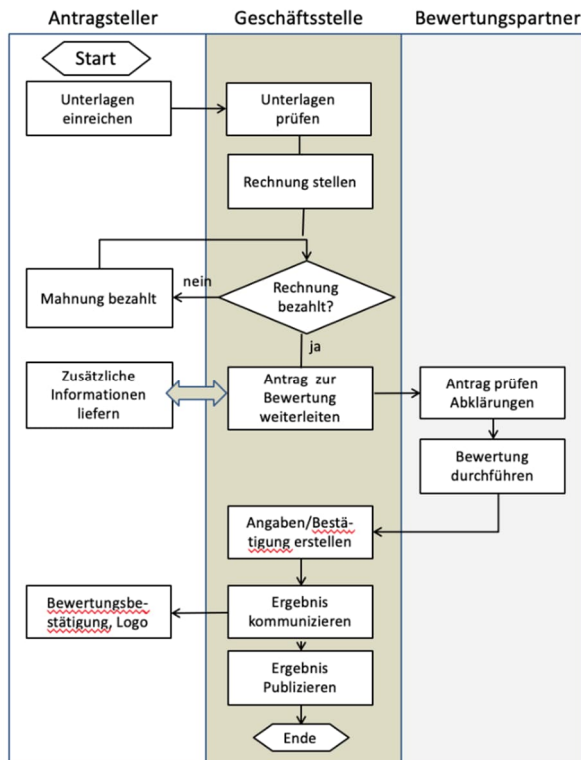


Abbildung 3: Ablauf der Bewertung

4.3 Einzureichende Unterlagen

Für die Bewertung von Bauprodukten sind zuverlässige und aktuelle Produktinformationen notwendig. Herstellerinnen, Vertriebspartner oder Händlerinnen, die ihre Bauprodukte durch den Verein ecobau bewerten lassen, sind verpflichtet, die Informationen zu den Kriterien und falls erforderlich, leistungsbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Die einzureichenden Unterlagen sind auch aus der Kommunikation (Email) und dem Antragsformular ersichtlich, welches die Geschäftsstelle auf Anfrage zustellt.

Die einzureichenden Unterlagen dürfen maximal 2 Jahre alt sein. Ansonsten muss eine schriftliche Bestätigung abgegeben werden, dass die Unterlagen dem aktuellen Stand entsprechen

Üblicherweise liegen die Informationen in folgenden Dokumenten vor:

- Produktdatenblätter, technische Merkblätter
- Sicherheitsdatenblätter¹
- Zertifikate für Produkte, Produktionsketten („chain of custody“ (CoC)) und Betriebe
- Ökobilanzen, Umweltproduktdeklarationen (EPD)
- weitere Unterlagen der Hersteller
- Ausgefülltes Antragsformular für die relevante Produktgruppe. Die Zuteilung der Produktgruppe erfolgt durch die Zertifizierungsstelle nach bestem Ermessen. Im Zuge der Zertifizierung kann eine Umteilung in eine andere Produktgruppe angebracht sein. In diesem Fall verlangt die Zertifizierungsstelle vom Hersteller die Einreichung allenfalls fehlender Angaben.

¹ Sicherheitsdatenblätter gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

4.4 Unterlagen für den Nachweis der Holzherkunft

Ein Nachweis, dass Holz und Holzwerkstoffe aus nachhaltiger Waldwirtschaft stammen, kann mit einer der folgenden Varianten erbracht werden (s. auch Abbildung 4 und Abbildung 5):

- Händler oder Produzent, die das Produkt auf die Baustelle liefern, verfügen über das Label „Schweizer Holz“ oder ein CoC-Zertifikat für FSC oder PEFC.
- Alle Lieferanten, die ein fertiges Produkt an einen Händler liefern, verfügen über das Label „Schweizer Holz“ oder ein CoC-Zertifikat für FSC oder PEFC. Der Händler darf dem Produkt z. B. einen neuen Namen geben oder das Produkt neu verpacken. Auf dem Lieferschein oder einem anderen auftragsbezogenen Dokument muss der Händler bestätigen, dass das Produkt nur von Lieferanten mit dem entsprechenden Zertifikat eingekauft wurde.
- Bezieht die Händlerin das Produkt von Lieferanten mit einem Zertifikat und solchen ohne Zertifikat, muss sie zusätzlich mit der Selbstdeklaration bestätigen, dass sie die beiden Produktvarianten getrennt lagert.
- Alle Lieferanten, einer Produzentin die für das Produkt erforderlichen Waldkomponenten liefern, verfügen über das Label „Schweizer Holz“ oder ein CoC-Zertifikat für FSC oder PEFC. Auf dem Lieferschein oder einem anderen auftragsbezogenen Dokument muss die Produzentin bestätigen, dass das Produkt nur aus Waldkomponenten von Lieferanten mit dem entsprechenden Zertifikat hergestellt wurde.
- Bezieht die Produzentin die Waldkomponenten von Lieferanten mit einem Zertifikat und solchen ohne Zertifikat, muss er zusätzlich mit Selbstdeklaration bestätigen, dass er die Waldkomponenten aus nachhaltiger Waldwirtschaft und die anderen getrennt lagert.

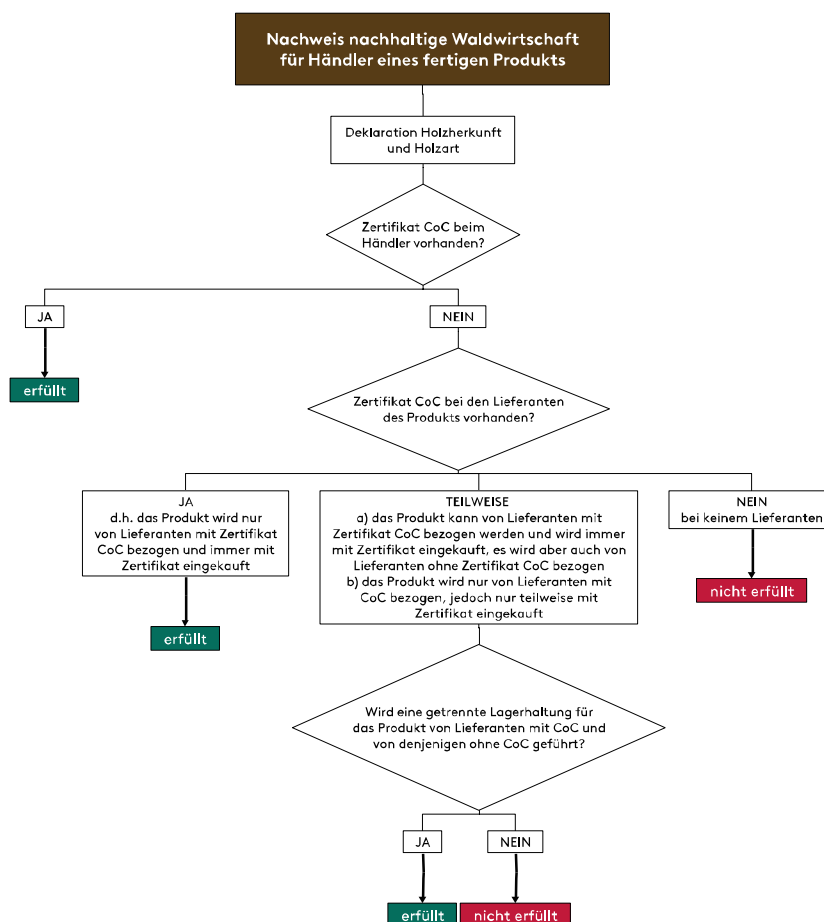


Abbildung 4: Möglichkeiten für den Nachweis einer nachhaltigen Waldwirtschaft für Händler

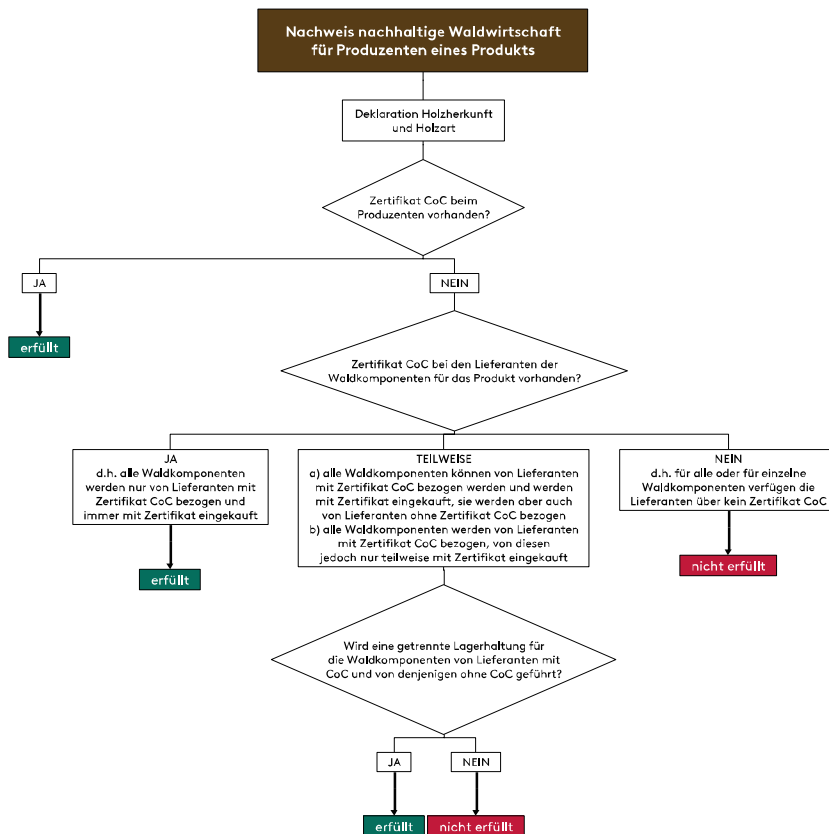


Abbildung 5: Möglichkeiten für den Nachweis einer nachhaltigen Waldwirtschaft für **Produzenten**

4.5 Angaben und Nachweise zu den Inhaltsstoffen

In den Antragsformularen sind die Inhaltsstoffe, welche deklariert werden müssen, aufgeführt. Inhaltsstoffe sind mit ihrem Massenanteil im verkauften Produkt anzugeben. Für Produkte mit mehreren Komponenten sind die Anteile in den Einzelkomponenten und das Mischungsverhältnis für die Anwendung zu deklarieren.

Wo nicht anders festgehalten, werden Inhaltsstoffe ab einem Massenanteil von 0.1 Masse-% im verkauften Produkt bewertet. Inhaltsstoffe, für die geringere Mengenschwellen für die Deklaration im Sicherheitsdatenblatt festgelegt sind, sind mit derselben Mengenschwelle wie im Sicherheitsdatenblatt zu deklarieren und werden mit dieser beurteilt.

Unabhängig von der Produktgruppe sind für die Produkte die Angaben gemäss untenstehender **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu deklarieren. Jedes Produkt fällt in eine oder mehrere der genannten Kategorien. Falls die Zuordnung nicht eindeutig möglich ist, sind alle Angaben und Dokumente einzureichen.

Für Bauteile sind die Angaben zu den einzelnen Komponenten so vorzunehmen, wie wenn diese einzeln als Produkte verkauft würden.

Zu deklarieren für Angaben und Dokumente zu den Inhaltsstoffen

Alle Produkte	<ul style="list-style-type: none"> Organischer Anteil in Massen-% Mineralischer Anteil in Massen-%
Feststoffe oder Pulver	<ul style="list-style-type: none"> Technisches Merkblatt Deklaration von Inhaltsstoffen mit H-Sätzen gemäss Methodik

Zu deklarieren für **Angaben und Dokumente zu den Inhaltsstoffen**

	<ul style="list-style-type: none"> • Deklaration, ob die Treibmittel HFKW oder 2-Chlorpropan eingesetzt werden • Deklaration, ob eines der Flammschutzmittel TEP (Triethylphosphat), TCPP (Tris(2-chlorisopropyl)phosphat), DKP (Diphenylkresylphosphat) oder Borsalz eingesetzt werden.
Pulver	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt
Pastöse oder flüssige Produkte	<ul style="list-style-type: none"> • Technisches Merkblatt zur Anwendung des Produkts • Sicherheitsdatenblatt • Wassergehalt in Massen-% • Anteil organischer Lösemittel in Massen-% • Anteile aller bioziden Wirkstoffe in Massen-%, nach Wirkstoff aufgeschlüsselt, unabhängig vom Verwendungszweck im Produkt, ab einem Massenanteil von 0.01% (Bezeichnung, CAS- oder EN-Nr.)

Tabelle 1: Für die Produktbewertung benötigte Dokumentation nach Form des Produkts

Für Produkte, welche die in Tabelle 2 genannten Eigenschaften erfüllen, sind zusätzliche Angaben zu denjenigen in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu deklarieren.

Produkte mit bestimmten Eigenschaften Zusätzliche Angaben für Produkte mit bestimmten Eigenschaften

Wasserverdünnbare Produkte, die 1% organische Lösemittel oder mehr enthalten und im Innenraum eingesetzt werden	Emissionsprüfung durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Labor. Durchführung gemäss gültiger GEV-Prüfmethode. Einhaltung der Grenzwerte gemäss den Labelvorgaben für Eimcode EC1. Falls keine Emissionsprüfung vorliegt, kann das Produkt dennoch zur Bewertung eingereicht werden. Die Beurteilung erfolgt dann so, wie wenn die geforderten Zielwerte in der Emissionsprüfung nicht eingehalten würden.
Produkte, die Holz enthalten	<ul style="list-style-type: none"> • Deklaration der Holzherkunft gemäss Schema Abbildung 4: Möglichkeiten für den Nachweis einer nachhaltigen Waldwirtschaft für Händler Abbildung 4 und Abbildung 5. • Deklaration des Bindemittels in Holzwerkstoffen • Einstufung auf Lignum-Liste, falls vorhanden ansonsten • Nachweis Formaldehydemissionen gemäss Angaben in Methodik Baumaterialien Kap. 3.3, S. 30 zur Emissionsprüfung
UF-Ortschaum oder Akustikputzsysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Deklaration des Formaldehydgehalts
Mineralfaserdämmstoffe	<ul style="list-style-type: none"> • Deklaration des Formaldehydgehalt im Bindemittel • Laborbericht zur Emissionsprüfung gemäss Methodik Baumaterialien ecobau Kap. 3.3 S. 30
Mörtel, Kleb- oder Armierungsmörtel, Putze, oder Estriche	<ul style="list-style-type: none"> • Anteil organische Bindemittel in Massen-% • Anteil mineralische Bindemittel in Massen-% • Anteil Pigmente in Massen-%
Putze, die Biozide für den Filmschutz enthalten	<ul style="list-style-type: none"> • Optional: Laborbericht zur Emissionsprüfung gemäss Methodik Baumaterialien ecobau Kap. 3.3 S. 28

Produkte mit bestimmten Eigenschaften	Zusätzliche Angaben für Produkte mit bestimmten Eigenschaften
Fugendichtmassen	<ul style="list-style-type: none"> Bekannte Abspaltprodukte bei der Aushärtung (Bezeichnung, CAS- oder EN-Nr.)
Metallbleche	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation zur Lebensdauer der Beschichtung (Einen ausreichenden Schutz bieten Beschichtungen, sofern sie bei bewitterter Exposition im nordeuropäischen Klima (Korrosivitätskategorie C3 gemäss EN 12944) eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahren (Schutzdauer «sehr lang» gemäss EN 12944) aufweisen.)
Dichtungsbahnen aus EPDM oder Polymerbitumen	<ul style="list-style-type: none"> Optional: Laborbericht zur Emissionsprüfung gemäss Methodik Baumaterialien ecobau Kap. 3.3., S. 29
Kabel, Installationsmaterialien, Haustechnikdämmungen oder Um-mantelungen von Haustechnikdämmungen	<ul style="list-style-type: none"> Halogengehalt in Massen-% (Halogene in organischen Verbindungen mit einem Gehalt über 0.4% gemäss SN EN 50642)
Beschichtungen	<ul style="list-style-type: none"> Halogengehalt in Massen-%
Produkte aus Naturfasern	<ul style="list-style-type: none"> Verwendetes Mottenschutzmittel
Produkte aus PVC	<ul style="list-style-type: none"> Weichmacher (Chemische Bezeichnung) Stabilisatoren (Chemische Bezeichnung)

Tabelle 2: Für die Produktbewertung benötigte Dokumentation für bestimmte Produkte

4.6 Unterlagen zum Nachweis des Absenkpfad

Die Zielwerte für die Graue Energie und die Treibhausgasemissionen folgen ab 2026 einem linearen Absenkpfad (s. Kap. 3.2, S. 20f, Methodik Baumaterialien ecobau). Bei einer Rezertifizierung der Produkte liegen die Zielwerte zw. 5% bis zu 15% unter den Zielwerten der 3 Jahre früheren Bewertung. Damit die gleiche Bewertung erreicht wird, muss der Hersteller einen entsprechend tieferen Wert für die Graue Energie und die Treibhausgasemissionen nachweisen. Dieser Nachweis kann je nach früherer Bewertung wie folgt erbracht werden:

- a) Das Produkt wurde bei der früheren Bewertung mit dem generischen Datensatz der KBOB-Liste der Ökobilanzdaten im Baubereich bewertet:
 - KBOB hat den generischen Datensatz für das Material angepasst und mit den neuen Daten werden die neuen Zielwerte erfüllt.
 - Der Hersteller erstellt eine eigene Ökobilanz und trägt das Ergebnis als hersteller- bzw. **produktspezifischer Wert in die KBOB-Liste** ein. Mit diesem Wert werden die neuen Zielwerte erfüllt.
 - Die Herstellerin reicht mit dem Antrag zur Rezertifizierung des Produkts eine aktuelle und verifizierte Ökobilanz (z. B. EPD) ein, welche im Vergleich zu einer früheren Ökobilanz einen Absenkpfad aufzeigt (die Bilanzierung muss nicht auf den Regeln der KBOB basieren, aber beide Ökobilanzen müssen nach den gleichen Regeln erstellt werden). Die Bewertung des Produkts erfolgt wiederum mit dem generischen Wert der KBOB-Liste, abzüglich der Differenz aus den beiden Ökobilanzen.
- b) Das Produkt wurde bei der früheren Bewertung mit einem hersteller- bzw. produktspezifischen Datensatz der KBOB-Liste bewertet:
 - Der Hersteller aktualisiert seine Ökobilanz und den hersteller- bzw. produktspezifischen Datensatz in der KBOB-Liste. Mit den neuen Daten werden die neuen Zielwerte erfüllt.

4.7 Unterlagen für den Nachweis Entsorgung

Für den Nachweis eines ökologischen Entsorgungsweges gemäss Methodik gelten die Grundlagen der Methodik in Kapitel 3.4. Damit dieser anerkannt wird, werden im Folgenden die Nachweise konkretisiert.

Folgende Entsorgungswege werden als ökologisch anerkannt und unterstützt:

1. Wiederverwendung
2. Recycling, d.h. stoffliche Verwertung
3. Thermische Verwertung von Baumaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen

Produkte, welche keinen dieser drei Entsorgungswege erfüllen, erhalten 1 Punkt Abzug. Wann ist ein Nachweis für die Entsorgung erforderlich?

Die folgende Tabelle zeigt, wann für die drei Entsorgungswege ein Nachweis erforderlich ist. Wie der Nachweis zu erfolgen hat, ist in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

Produktgruppe	Entsorgungswege		
	Wiederverwendung	Recycling	Thermische Verwertung
PG 01a Beton	Nachweis erforderlich	Nachweis nur erforderlich, sofern der Anteil organischer Bestandteile über 5 Massen-%	Nie erfüllt
PG 01b Mauersteine und andere Massivbaustoffe	Nachweis erforderlich	Nachweis nur erforderlich, sofern der Anteil organischer Bestandteile und Gips über 5 Massen-%	Nie erfüllt
PG 01c Betonfertigteile	Nachweis erforderlich	Nachweis nur erforderlich, sofern der Anteil organischer Bestandteile über 5 Massen-%	Nie erfüllt
PG 01d Zement	Entsorgung nicht relevant, d.h. es ist kein Nachweis erforderlich		
PG 02 Mörtel, Innenputze, Aussenputze	Nie erfüllt	Nachweis nur erforderlich, sofern der Anteil organischer Bestandteile und Gips über 5 Massen-%	Nie erfüllt
PG 03a Fenster und Fensterprofile aus Holz oder Holz/Metall	Nachweis erforderlich	Für Metalle immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich (gilt auch für beschichtete Metallbaustoffe)	Für Holz immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich
PG 03b Fenster und Fensterprofile aus Kunststoff oder Metall	Nachweis erforderlich	Nachweis für Fenster und Fensterprofile aus Kunststoff erforderlich; für Metalle immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich (gilt auch für beschichtete Metallbaustoffe)	Nie erfüllt
PG 04 Metallbaustoffe	Nachweis erforderlich	Immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich (gilt auch für beschichtete Metallbaustoffe)	Nie erfüllt
PG 05 Holz und Holzwerkstoffe	Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich, da thermische Verwertung immer erfüllt	Für Holz immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich
PG 06 Klebstoffe und Fugendichtungsmassen	Entsorgung nicht relevant, d.h. es ist kein Nachweis erforderlich		
PG 08a Unbewitterte Bitumen- und EPDM-Dichtungsbahnen sowie alle übrigen Dichtungsbahnen und Schutzfolien	Nachweis erforderlich	Nachweis erforderlich	Nie erfüllt

Produktgruppe	Entsorgungswege		
	Wiederverwendung	Recycling	Thermische Verwertung
PG 08b Bewitterte Bitumen- und EPDM-Dichtungsbahnen	Nachweis erforderlich	Nachweis erforderlich	Nie erfüllt
PG 08c Flüssigkunststoffe	Nie erfüllt	Nie erfüllt	Nie erfüllt
PG 09a Wärmedämmstoffe (ohne Holzwerkstoffe)	Nachweis erforderlich	Nachweis nur erforderlich, sofern Anteil nicht nachwachsender Rohstoffe über 15 Massen-%	Nachweis erforderlich
PG 09b Wärmedämmstoffe aus Holzwerkstoffen	Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich, da thermische Verwertung immer erfüllt	Für Holz immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich
PG 09c Akustikdämmstoffe	Nachweis erforderlich	Nachweis nur erforderlich, sofern Anteil nicht nachwachsender Rohstoffe über 15 Massen-%	Nachweis erforderlich
PG 09d Rohrdämmungen	Nachweis erforderlich	Nachweis nur erforderlich, sofern Anteil nicht nachwachsender Rohstoffe über 15 Massen-%	Nachweis erforderlich
PG 11a Boden-, Wand- und Deckenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen	Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich, da thermische Verwertung immer erfüllt	Für Holz immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich
PG 11b Boden-, Wand- und Deckenbeläge aus Textilien	Nachweis erforderlich	Nachweis nur erforderlich, sofern Anteil nicht nachwachsender Rohstoffe über 15 Massen-%	Nachweis erforderlich
PG 11c Boden-, Wand- und Deckenbeläge aus Metall	Nachweis erforderlich	Immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich (gilt auch für beschichtete Metallbaustoffe)	Nie erfüllt
PG 11d Übrige Boden-, Wand- und Deckenbeläge	Nachweis erforderlich	Nachweis erforderlich	Nachweis erforderlich
PG 12a Türen und Trennwände aus Holz oder Holz/Metall	Nachweis erforderlich	Für Metalle immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich (gilt auch für beschichtete Metallbaustoffe)	Für Holz immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich
PG 12b Türen und Trennwände aus Kunststoff, Metall oder Glas	Nachweis erforderlich	Nachweis für Türen und Trennwände aus Kunststoff oder Glas erforderlich; für Metalle immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich (gilt auch für beschichtete Metallbaustoffe)	Nie erfüllt

Produktgruppe		Entsorgungswege		
		Wiederverwendung	Recycling	Thermische Verwertung
PG 13	Rohre und Elektroinstallationen	Nachweis erforderlich	Nachweis erforderlich	Nie erfüllt
PG 14	Beschichtungen werkseitig und am Bau appliziert sowie Brandschutzbeschichtungen und -mörtel	Entsorgung nicht relevant, d.h. es ist kein Nachweis erforderlich		
PG 15	Zusatzmittel und Schalöle sowie Zusatzstoffe und weitere Bauchemikalien	Entsorgung nicht relevant, d.h. es ist kein Nachweis erforderlich		

Tabelle 3: Erforderliche Nachweise je nach Entsorgungsweg

Nachweise für «Wiederverwendung»

Der Nachweis für die Anerkennung des Entsorgungswegs «Wiederverwendung» kann auf 2 Arten erbracht werden:

- a) Der Hersteller muss auf der Webseite das gleiche Produkt als Re-Use-Produkt anbieten. Für den Nachweis wird der direkte Link auf die Webseite des Herstellers angegeben.
- b) Der Hersteller bietet das Produkt in Zusammenarbeit mit einer Bauteilbörse oder einer ähnlichen Vertriebsorganisation auf deren Webseite an, z. B. im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung oder gleichwertiger Nachweis. Für den Nachweis ist entweder die Seite der Bauteilbörse, Vertriebsorganisation, auf der ersichtlich ist, dass dieses Produkt auch als Reuse angeboten wird, als Link einzureichen. Es kann auch ein anderer Nachweis (z.B. Vereinbarungen) oder das herstellereigene Engagement, wie mit dem Thema umgegangen wird, eingereicht werden.

Nachweise für «Recycling»

Der Nachweis für die Anerkennung des Entsorgungswegs «Recycling» kann auf 3 Arten erfolgen:

- a) Es besteht eine von ecobau anerkannte Verbandslösung, bei der der Hersteller Mitglied ist. Die Liste der Verbandslösungen ist auf der Webseite von ecobau (LINK) ersichtlich, wie auch die Bedingungen für die Anerkennung der Verbandslösung. Der Nachweis erfolgt über den Mitgliedschaftsnachweis.
- b) Der Hersteller verfügt über ein **unternehmenseigenes** (oder mit Partnern) Recyclingkonzept. Die Anforderungen sind die folgenden (kumulativ):
 - Die Hauptbestandteile des Baumaterials ($\geq 80\%$) können stofflich verwertet werden (ein Downcycling wird akzeptiert).
 - Es bestehen sowohl eine funktionierende Logistik als auch eine ausgereifte Technologie zur stofflichen Verwertung.
 - Auf der Webseite des Herstellers/Lieferanten müssen die konkreten Rücknahmebedingungen (Materialanforderungen, Anforderungen an die Verpackung, Rücknahmestellen, Kosten usw.) einfach auffindbar sein. Dies wird mittels Angabe des Links auf diese Website nachgewiesen.
 - Die Rücknahmebedingungen dürfen Materialien aus dem Rückbau nicht ausschließen, z. B. dürfen Anforderungen an die Verschmutzung Rückbaumaterialien nicht ausschließen, ausser sie enthalten heute verbotene Schadstoffe wie z.B. HBCD, Asbest. Dies wird mittels Angabe des Links zu den Rücknahmebedingungen nachgewiesen.

(Diese Anforderungen gelten auch für die Verbandslösung)

- c) Das Produkt wird mit einem Anteil von mindestens 80% Post-Consumer-Rezyklat hergestellt. Als Nachweis ist der Postconsumer Anteil in Massen-% des verkauften Endprodukts (ohne Gebinde) mit dem Antrag einzureichen.

Nachweis für die thermische Verwertung von Baumaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen

Baumaterialien, die zu mindestens 85 Massen-% aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden, erfüllen den Entsorgungsweg «thermische Verwertung». Als Nachweis sind genaue Angabe zur Zusammensetzung des Produkts mit dem Antrag einzureichen.

4.8 Prüfung und Beurteilung der eingereichten Unterlagen

Die Geschäftsstelle prüft die Vollständigkeit der Angaben, fordert fehlende Unterlagen ein und sendet dem Antragsteller die Rechnung. Nach Eingang der Zahlung leitet die Geschäftsstelle die Unterlagen an die Fachperson für die Bewertung weiter. Sie prüft die eingereichten Informationen nochmals auf Plausibilität und Vollständigkeit. Fehlen zuverlässige Informationen zu bestimmten Produkten, können sie nicht bewertet werden.

Falls das Produkt bei einer relevanten Materialeigenschaft eine gewisse Bandbreite aufweist (z.B. Fassadenplatte mit unterschiedlichen Dicken), so wird der Wert mit der grössten Umweltrelevanz angenommen (Vorsorgeprinzip). Es ist nicht zulässig, von einem solchen Produkt nur einen eingeschränkten Bereich der Bandbreite (z. B. nur die dünnen Fassadenplatten) bewerten zu lassen.

Sind in einer Produktgruppe Kriterien definiert, die für ein konkretes Produkt nicht relevant sind, dann werden die nicht relevanten Kriterien als erfüllt bewertet (Eintrag «nicht relevant»).

Kann ein Hersteller für ein Produkt die erforderlichen Informationen zu einem relevanten Kriterium nicht zur Verfügung stellen, so wird das Kriterium als „nicht erfüllt“ bewertet.

4.9 Publikation und Nutzung durch den Hersteller

Die Geschäftsstelle kommuniziert die Bewertungsergebnisse dem Antragsteller und stellt die Unterlagen (Bewertungsbestätigung, Logo) und Hinweise auf Nutzungsrechte zusammen. Die Antragstellerin kann das Logo und die Textbausteine auf seinen Merkblättern veröffentlichen.

Erfüllen die Produkte die Bewertungsanforderungen nicht, informiert die Geschäftsstelle die Antragstellerin schriftlich und begründet ihre Entscheidung. Die Bewertungsleistung ist auch in diesem Fall erbracht worden.

Die Nutzenden sind verpflichtet, das Geistige Eigentum des Vereins ecobau zu respektieren. Im Rahmen dieses Reglements anerkennen sie namentlich den Bestand und die Gültigkeit der Schutzrechte des Vereins für die 3 Gütesiegel. Sie verzichten insbesondere auf die Verwendung verwechselbarer Kennzeichen sowie auf die Hinterlegung von eigenen Schutzrechten und/oder Domainnamen mit verwechselbaren Bestandteilen, sei es im In- und Ausland.

4.10 Verwendung der Bewertungsbestätigung

Die Bewertungsbestätigung ist ein offizielles Dokument. Es ist verboten, den Inhalt zu ändern, egal in welcher Form (Papier, elektronisch) dieses ausgestellt wurde. Der Nutzende darf nur integrale Kopien der Bewertung verteilen oder verwenden. Das Logo muss als solches erkennbar sein. Er erhält das Recht, die erfolgreiche Bewertung auf seinen Dokumenten (Berichte, Informationen, Briefvordrucke, Offerten, Formulare, etc.) bis zum Ende der Gültigkeit zu erwähnen und zu verwenden. Er ist verpflichtet Produkte, die keine Bewertung aufweisen, eindeutig als solche zu kennzeichnen, wenn sie auf Schriftstücken aufgeführt werden, in denen die Bewertung erwähnt wurde.

Der Nutzende verpflichtet sich, keine Dokumente oder Werbung zu veröffentlichen, welche Zweifel über den bewerteten Bereich aufkommen lassen können oder für den Ruf des Vereins ecobau schädlich sind. Missbräuche werden von der Geschäftsstelle ecobau geahndet.

Die Kommunikation (Bestätigung) der Bewertung erfolgt über ein «Zertifikat», ausgestellt durch die Geschäftsstelle. Das unterzeichnete Zertifikat beinhaltet u.a.: den Namen des Produktes, den Verwendungszweck, den Namen der Antragstellenden Organisation, die Bewertungsklasse, das Logo der Bewertung, Einschränkungen bzw. Bemerkungen, eine individuelle Registernummer, das Ausstellungsjahr sowie die Gültigkeitsdauer. Logos in verschiedener Auflösung werden dem Nutzenden zugesandt.

Achtung: Dasselbe Produkt kann mehrere Zertifikate erhalten, je nach Anzahl der Verwendungszwecke und den daraus folgenden Bewertungsklassen. Der Nutzende ist verpflichtet, die unterschiedlichen Bewertungsklassen für ein Produkt auszuweisen und die Zertifikate und Logos richtig zu verwenden.

Die hier aufgeführten Text-Bezeichnungen (Textbausteine) können von den Nutzenden zusätzlich zum Logo auf Merkblättern, Webseiten, auf der Verpackung oder anderen Verkaufsunterlagen verwendet werden.

Textbausteine für eco1

Sehr gut geeignet für Minergie-ECO

1. Priorität ecoBKP / ecoDevis

Textbausteine für eco2

Gut geeignet für Minergie-ECO

2. Priorität ecoBKP / ecoDevis

Textbaustein für ecoBasis

Verletzt keine Ausschlussvorgaben von Minergie-ECO

5 Werkzeuge und Nachweise für die Produktbeurteilung

5.1 Rechner Graue Energie und Treibhausgasemissionen für Putze und Mörtel

Für die Bewertung der Grauen Energie und Treibhausgasemissionen existiert ein Berechnungstool für Putze und Mörtel (Putz_Mörtel_Rechner, Hrsg ecobau), das im Antragsformular integriert ist. Die Herstellerangaben zu den Inhaltsstoffen (mineralische Bindemittel, organische Bindemittel, Zuschlagstoffe, Leichtzuschläge, Wasser) werden verwendet, um die Ökobilanz (GE/THG-E) produktspezifisch anzupassen. Diese spezifischen Angaben werden nicht publiziert. Der Rechner geht aus von den Ökobilanzergebnissen der jeweils gültigen KBOB-Liste der Ökobilanzdaten im Baubereich.

5.2 Rechner Graue Energie und Treibhausgasemissionen für PVC-Bodenbeläge

Für die Bewertung der PVC-Bodenbeläge werden die Graue Energie und die Treibhausgasemissionen aufgrund der produktspezifischen Zusammensetzung berechnet (PVC-Bodenbelagsrechner, Hrsg ecobau). Er ist im Antragsformular integriert. Der Hersteller hat die prozentualen Gewichtsanteile folgender Bestandteile zu deklarieren: Postconsumer-Recyclat, PVC-Polymer, Weichmacher, Füllstoffe, Additive, Pigmente, Glasvlies, Versiegelung. Zudem werden die Graue Energie und die Treibhausgasemissionen des Transports vom Herstellerwerk nach Zürich mitberücksichtigt.

Als Datenbasis verwendet der Rechner die Daten von ecoinvent v2.2 bzw. v3.6 und für die Entsorgung diejenigen der jeweils gültigen KBOB-Liste der Ökobilanzdaten im Baubereich.

5.3 Lösemittelrechner Kunstharzbeläge

Für Kunstharzbeläge (dickschichtige Bodenbeschichtungen über 0.3 mm) darf die Lösemittelsumme der anwendungsbereiten Einzelkomponenten des gesamten Aufbaus max. 40 g/m² betragen. In Wäschereien,

Grossküchen oder Turnhallen beträgt die erlaubte Lösemittelsumme 80 g/m². Der Nachweis kann mit dem aktuellen Lösemittelrechner für Kunstharzbeläge (Hrsg. Minergie-ECO) erbracht werden (<https://www.minergie.ch/de/zertifizieren/eco/>) -> Allgemeine Hilfsmittel oder auf der [Seite von ecobau](#). Wasserverdünnbare Komponenten sind bei der Berechnung zu berücksichtigen. Benzylalkohol wird zu den Lösemitteln gezählt.

5.4 Rechner Graue Energie und Treibhausgasemissionen für Holzprodukte

Mit dem Holzrechner (Hrsg. KBOB) können die Indikatoren Graue Energie und die Treibhausgasemissionen von einem m³ verarbeitetem Holz produktspezifisch berechnet werden. Er ist im Antragsformular integriert. Er ist nur für folgender Holzproduktarten verwendbar: Schnittholz (Bretter, Balken, Latten); Brettschichtholz für die Innen- und Aussenanwendung; Weichfaserplatten; Spanplatten (PF- oder UF-gebunden, beschichtet oder unbeschichtet und für den Trocken- oder Feuchtbereich); Dreischichtplatten; Brettsperrholz für die Innen- und Aussenanwendung. Die dem Rechner zugrunde liegenden Annahmen sind im Hintergrundbericht (Ramseier & Frischknecht 2020) dokumentiert.

5.5 Anerkannte Emissionsbewertung für Formaldehydemissionen aus Mineralfaserdämmstoffen

Mineralfaserdämmstoffe, für die in der Produktion ein formaldehydfreies Bindemittel eingesetzt wird, gelten als Baumaterial, das kein Formaldehyd enthält oder abgibt.

Mineralfaserdämmstoffe, für die in der Produktion ein formaldehydhaltiges Bindemittel eingesetzt wird, gelten als Baumaterial das Formaldehyd enthält oder abgibt.

Für eine Emissionsbewertung gilt folgendes:

Es muss eine Prüfkammermessung gemäss CEN/TS 16516 (SN EN 16516+A1:2020) für das Produkt eingereicht werden. Folgenden Präzisierungen der Normbedingungen müssen eingehalten sein:

- Materialbeprobung und gasdichte Verpackung spätestens 1 Tag nach der Produktion
- Beginn der Prüfkammermessung spätestens 3 Tage nach der Materialbeprobung
- Messung der Formaldehyd-Emission am Tag 3 der Prüfkammermessung
- Flächenspezifischer Luftdurchfluss 0.5 m³/(m²*h)
- Prüfkammermessung durch ein akkreditiertes Labor

Für einen positiven Nachweis muss der Messwert aus der Prüfkammermessung am Tag 3 den Wert von 24 µg/m³ unterschreiten. Der Nachweis muss für jedes einzelne Produkt mit einer positiv getesteten Materialprobe erbracht werden. Die Messung ist zu wiederholen bei Änderungen in der Produktion, welche das Bindemittel oder dessen Vernetzung beeinflussen.

5.6 Anerkannte Emissionsbewertung für Putze

Für Aussenputze mit Bioziden zur Filmkonservierung können mittels Laboruntersuchung und einer Simulation der Emissionen die Auswirkungen eines Baumaterials auf die Gewässerbelastung nachgewiesen werden. Der Ablauf des Nachweises gestaltet sich wie folgt:

- Die Prüfung der Auslaugung von relevanten Stoffen erfolgt in einem akkreditierten Labor gemäss DIN EN 16105 (Immersionstest).
- Simulation der aus der Laborprüfung resultierenden Konzentrationen der relevanten Stoffe im Gewässer mit der Software COMLEAM.

- Bewertung anhand der ermittelten Risikoquotienten (Verhältnis zwischen der Konzentration im Gewässer und anerkannten Beurteilungswerten) für chronische und akute Toxizität gemäss folgendem Schema:

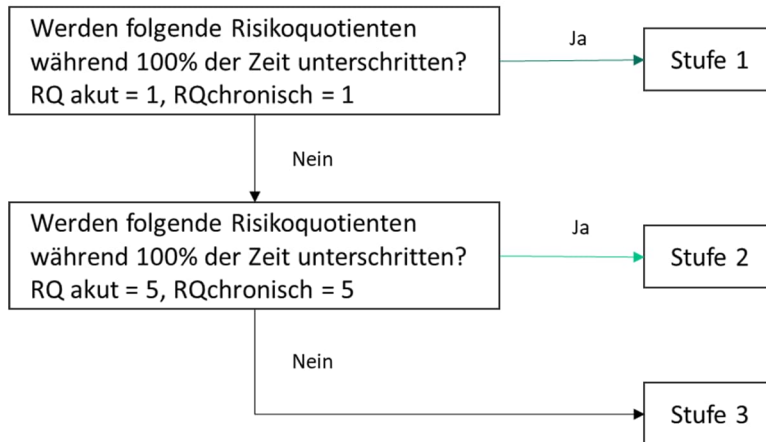


Abbildung 6: Bewertungsschema für die emissionsbasierte Bewertung von Putzen

Das detaillierte Vorgehen ist im Handbuch zur emissionsbasierten Bewertung beschrieben.²

5.7 Anerkannter Emissionsbewertung für bewitterte Bitumen- oder EPDM-Dachbahnen

Für bewitterte Bitumenbahnen mit chemischem Wurzelschutz oder EPDM-Dichtungsbahnen können die Auswirkungen eines Baumaterials auf die Gewässerbelastung mittels Laboruntersuchung und einer Simulation der Emissionen nachgewiesen werden. Der Ablauf des Nachweises gestaltet sich wie folgt:

- Die Prüfung der Auslaugung von relevanten Stoffen erfolgt in einem akkreditierten Labor gemäss DIN CEN/TS 16637-2 (horizontale dynamische Oberflächenauslaugprüfung DSLT).
- Simulation der aus der Laborprüfung resultierenden Konzentrationen der relevanten Stoffe im Gewässer mit der Software COMLEAM.
- Bewertung anhand der ermittelten Risikoquotienten (Verhältnis zwischen der Konzentration im Gewässer und anerkannten Beurteilungswerten) für chronische und akute Toxizität gemäss folgendem Schema:

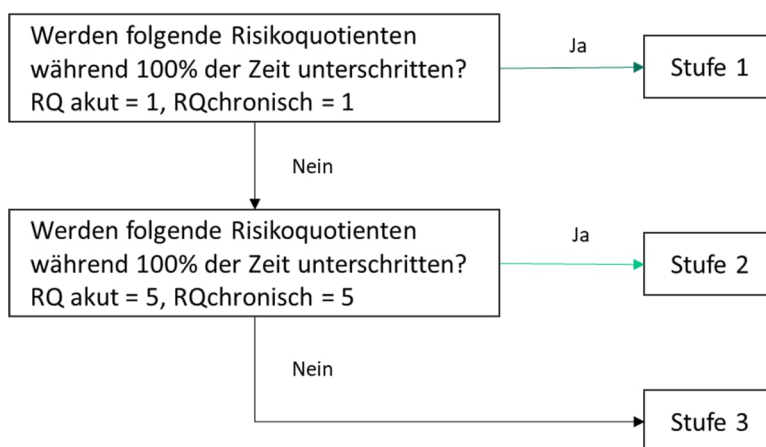


Abbildung 7: Bewertungsschema für die emissionsbasierte Bewertung von bewitterten Bitumen- und EPDM-Dachbahnen

² Das Handbuch zur emissionsbasierten Bewertung ist auf Anfrage bei ecobau erhältlich und auf der Webseite unter [Hilfsmittel](#).

Das detaillierte Vorgehen ist in der [Anleitung zur emissionsbasierten Bewertung](#) beschrieben.²

6 Veröffentlichung von Daten

Für die im Zuge der Bauprodukteanmeldung zur Bewertung eines Bauproduktes/Bauteils benötigten persönspezifischen Angaben wie Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail-Adresse gelten die ecobau Datenschutzverordnung. Speziell wird der Kontakt (Vorname, Nachname) unter der Liste der ecoProdukte «Detailinformationen zum Produkt» als Information für Nutzer angezeigt. Antragsteller werden zwecks Information automatisch in die Empfänger-Liste des Newsletters von ecobau eingetragen. Sie können sich jederzeit wieder austragen.

Die produktrelevanten Daten und die Bewertungsdaten werden auf der ecoProduktliste (www.ecobau.ch) veröffentlicht. Der Zugriff auf die Liste der ecoProdukte kann auch über die ecoBKP Merkblätter oder andere Instrumente erfolgen. Weitere Verlinkungen sind in Planung und erwünscht. Um das ökologische und gesunde Bauen mit entsprechenden Produkten zu fördern, strebt ecobau an, diese Daten auch auf anderen seriösen Plattformen oder Datenbanken zugänglich zu machen. Dazu braucht ecobau kein explizites, zusätzliches Einverständnis der Antragsteller.

Ein bewertetes Produkt, das die minimalen Anforderungen nicht erfüllt, wird nur im internen Register vermerkt. Es findet keine Kommunikation der Resultate nach aussen statt.

7 Geltungsdauer der Bewertung

Eine Bewertung bleibt 3 Jahr gültig, solange keine Änderungen des Produktes oder der technischen Spezifikationen vorliegen. Spätestens nach drei Jahren erfolgt eine Überprüfung und Neubeurteilung des Produkts/Bauteils. Die Nutzung des Logos ist jährlich als Nutzungsgebühr fällig. Wenn der Hersteller seine Produkte signifikant ändert, informiert er die Geschäftsstelle unverzüglich. Dies geschieht durch eine schriftliche Mitteilung der Änderungen der Produktezusammensetzung und/oder Herstellungsverfahren.

8 Gebühren

Es gilt die veröffentlichte, aktuelle Gebührenordnung auf der Website von [ecobau/ecoProdukte/ Bestimmungen](#). Die Gebühren sind in CHF zu entrichten und vor der Bewertung fällig. Die Gebühren sind, wo nichts anderes vermerkt, exkl. MWST.

Die Bewertungsgebühr umfasst die Informationszusammenstellung, die Bewertung und die Ausstellung der Bestätigung in d/f und der Logos d/f/i. Die Nutzungsgebühr umfasst die Listung und die Verwendung der Logos in d/f/i.

9 Qualitätssicherung und Sanktionen

Die Geschäftsstelle ecobau kann während der ganzen Gültigkeitsdauer der Genehmigung Stichproben zur Verifizierung der Konformität der Nutzungsrechte vornehmen.

Die Nutzenden der Gütesiegel sind zur kooperativen Unterstützung bei derartigen Qualitätskontrollen und bei der damit zusammenhängenden Informationsbeschaffung verpflichtet. Sie verpflichten sich insbesondere, den mit der Qualitätskontrolle beauftragten Personen unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht die notwendigen Informationen zeitgerecht zu überlassen und ihnen soweit erforderlich Zugang zu Gebäuden, Fertigungsanlagen und /oder Veranstaltungen zu gewähren. Insbesondere Einsicht in relevante Marketing-, Herstellungs- und Lieferunterlagen zu erteilen bzw. Informationsprodukte zugänglich zu machen. Die Kosten der Stichproben werden grundsätzlich vom Verein ecobau getragen. Ergeben sich im Rahmen der

Stichprobe Unregelmässigkeiten, so hat der Nutzende die Kosten der Stichprobe gemäss den Aufwänden zu ersetzen.

Stellt sich heraus, dass eine Verletzung dieses Reglement und/oder die damit verbundenen Anhänge vorliegt, so kann die Geschäftsstelle folgende Massnahmen (kumulativ) ergreifen:

- schriftliche Verwarnung mit Aufforderung zur Behebung der Mängel innert 60 Tagen
- Überbindung der durch die Nachprüfung verursachten Kosten
- sofortiger bzw. definitiver Entzug der Rechte zur Nutzung der Bewertung
- sofortiger Löschung des Eintrags im Produkteverzeichnis

10 Rekursmöglichkeiten

Entscheide der Geschäftsstelle und der Fachpersonen für die Bewertung können beim Verein ecobau innerhalb von 20 Tagen, unter Beilage einer schriftlichen Begründung, angefochten werden. Der Entscheid des Vereins ist endgültig.

11 Haftung und Vertraulichkeit

Haftung

Die Fachpersonen für die Bewertung führen alle Dienstleistungen durch fachlich ausgewiesenes Personal nach bestem Wissen und Gewissen durch. Die Bewertung wird aufgrund von Angaben der Hersteller, nach den methodischen Grundlagen und diesem Reglement vorgenommen und im Zertifikat sowie der Website als Momentaufnahme dargestellt.

Der Verein ecobau und die Fachpersonen für die Bewertung lehnen jede weitere Verantwortung ab, insbesondere im Falle, dass Produkte andere nicht deklarierte Emissionen oder Materialeigenschaften enthalten. Sie können insbesondere nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn Dritte die Bewertung nicht oder nur teilweise anerkennen. Die Partner Minergie, CRB und NNBS erkennen die Bewertung an.

Auch übernehmen der Verein ecobau und die Fachpersonen für die Bewertung keine Verantwortung bei allfälligen Schadensersatzansprüchen Dritter (namentlich Kunden des Produzenten) wegen Nichterfüllung ihrer Qualitätserwartungen oder bei Nichtanerkennung der Bewertung als Beweismittel bei Produkthaftpflichtstreitfällen. Aus der Bewertung können keinerlei Ansprüche an den Verein ecobau und die Fachpersonen für die Bewertung geltend gemacht werden.

Vertraulichkeit

Der Verein ecobau, die Geschäftsstelle und die Fachpersonen für die Bewertung verpflichten sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über laufende Bewertungsverfahren, vertraulich zu behandeln. Produkte, die keine positive Bewertung erhalten, werden nicht veröffentlicht. Aus der Tätigkeit gewonnene Informationen über Produkte und Hersteller dürfen nicht an Dritte ohne schriftliches Einverständnis weitergeleitet werden.

Die für die Bewertung erfassten Daten sind von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen.

Bei laufenden Gerichts- oder Behördenverfahren ist der Verein ecobau in jedem Fall und ungeachtet von vorliegenden Vertraulichkeitsverpflichtungen berechtigt, die Unterlagen auf richterliche oder behördliche Anordnung hin an die Gerichte oder Behörden herauszugeben. Soweit dies rechtlich zulässig ist unterrichtet ecobau den Nutzenden vor einer solchen Weitergabe an Gerichte oder Behörden.

Es ist dann Sache des Nutzenden, allfällige Vertraulichkeitsbedürfnisse gegenüber anderen Verfahrensparteien und Dritten im Rahmen der anwendbaren Verfahrensgesetze geltend zu machen oder durch vorgängige vertragliche Abreden sicherzustellen.

Der Antragsteller ist berechtigt, bei der Geschäftsstelle Einsicht in sämtliche Unterlagen des Bewertungsverfahrens zu verlangen.

12 Schlussbestimmungen

Der Verein ecobau hält sich das Recht vor, dieses Reglement, dessen Anhänge und die Bewertungskriterien, das Bewertungsverfahren neuen Entwicklungen und Erkenntnissen (mit Bezug zur Bewertung) anzupassen.

Massgebend ist das jeweils zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrages gültige Reglement. Änderungen des Reglements bedürfen der Schriftform und Genehmigung durch den Vorstand.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand ecobau am 2. Februar 2024 genehmigt und tritt auf den 1.1.2025 in Kraft.

Zuständig für die Revision ist die Geschäftsstelle.